

--. P R O T O K O L L .--

über die

OEFFENTLICHE LANDTAGSSITZUNG

vom 30. Dezember 1948.

Beginn 9. 30 h.

Anwesend sind alle Abgeordneten, ausser dem Abgeordneten Eugen Schädler, welcher durch den Ersatzabgeordneten Rudolf Marxer vertreten ist und Herrn Vizepräsident Dr. Alois Ritter, welcher etwas später erscheinen wird.

Präsident Strub eröffnet die Sitzung und begrüsst die Herren Abgeordneten bestens. In der letzten Sitzung habe man mit der dritten Lesung des Gewerbegesetzes begonnen und habe sich über Art. 4 hinweggesetzt. Die Kommission habe gestern noch eine Besprechung mit den Gewerbevertretern gehabt, bei welcher ein Antrag ausgearbeitet wurde, welcher - wie er hoffe - allgemein Anklang finden werde. Sie seien nun einig geworden, dass man den Nachsatz überhaupt streiche, sodass es bei Art. IV, lit. b heissen würde.

" Einfache Akkordarbeiten bei Rufe-, Rhein- und Strassenbauten, wenn dieselben nicht mit Maurerarbeiten mit Bindemitteln verbunden sind. "

Präsident Strub stellt den Antrag zur Diskussion.

Abg. Kindle Florian erklärt sich mit dem Antrag einverstanden.

Abg. Brunhart Fidel bemerkt, dass es Unternehmer gebe, die keine Prüfung abgelegt hätten und im Besitze eines verhältnismässig grossen Maschinenparks seien. Diese würden durch diese Bestimmung erheblichen Schaden erleiden.

Präsident Strub antwortet, dass diese bei den in lit. b genannten Arbeiten auch bisher nicht besonders berücksichtigt werden konnten. Er ersucht den Regierungschef um Auskunft.

Regierungschef Frick: Die heutige Fassung dieser Bestimmung sei eher noch lockerer als die frühere. In der Kommission sei man der Ansicht gewesen, dass z.B. Baggararbeiten eine Sache der konzessionierten Unternehmer bleiben soll. Wenn z.B. ein Aushub von Hand gemacht und mit Rollwagen abgeführt würde, so sei dies erlaubt.

Abg. Brunhart Heinrich erkundigt sich, ob ein nicht konzessionierter Unternehmer mit eigenem Rollmaterial nicht für vom Lande zu vergebende Arbeiten Offerte eingeben könne.

Regierungschef Frick: Es liege im Interesse der Behörden selbst, dass eine grosse Konkurrenz für grosse Arbeiten, wie Rhein- und Rufebauten etc. vorhanden sei.

Abg. Kindle Florian schlägt vor, dass man über diesen Artikel hinweggehen solle, nachdem an ihm nun schon soviel abgestrichen worden sei.

Abg. Marxer Josef: Wenn schon ein nicht-konzessionierter Unternehmer mit eigenem Rollmaterial Offerten für die genannten Arbeiten einreichen könne, solle man das den nicht-konzessionierten ohne eigenes Rollmaterial auch zugestehen.

Regierungschef Frick könnte sich nicht vorstellen, dass sich Arbeiter für einen grösseren Akkord interessieren, bei welchem

ein grosser Maschinenpark verwendet werden müsste, da sie die Miete und der Transport wahrscheinlich so hoch zu stehen kämen, dass keine Rendite mehr vorhanden wäre. Eine Selbstbeschaffung von Rollmaterial dürfte jedoch über die finanziellen Möglichkeiten von einfachen Arbeitern hinausgehen. Die Bestimmungen dieses Artikels seien nun bedeutend erleichtert und der Drang nach eigener Akkordarbeit bedeutend kleiner geworden. Er sei der Ansicht, dass der Landtag diesem Vorschlag nun zustimmen könne.

Abg. Sele Josef ist mit der Fassung einverstanden. Es wäre den Arbeitern später bei schlechter Arbeitslage immer noch möglich, in grösseren Gruppen entsprechende Aufträge anzunehmen.

Abg. Hoop Franz gefällt der Artikel in dieser Fassung bedeutend besser.

Präsident Strub: Im Wesentlichen seien doch die bisherigen Bestimmungen übernommen worden, ohne irgendwelche Schärpen anzubringen. Im alten Gesetz seien im Gegenteil mehr Schärpen enthalten gewesen. Die Vertreter des Baugewerbes seien in dieser Hinsicht bei den Verhandlungen wirklich sehr verständig gewesen. In der Praxis sehe er keine Gefahr, dass weder die Arbeiter noch das Gewerbe stark benachteiligt würden.

Abg. Hasler Johann Georg regt an, dass unter lit. c die Arbeitskarten noch aufgezählt werden.

Abg. Kindle Florian ist der Ansicht, dass lit. c der richtige Rahmen gegeben sei.

Präsident Strub stellt hierauf Art. IV, lit. d zur Diskussion.

Abg. Wachter Johann ist mit dem Vorschlag A der Gewerbege-nossenschaft einverstanden.

Nachdem sich sonst niemand zu Worte meldet, schreitet der Präsident zur Abstimmung.

Wer mit der von der Gewerbege-nossenschaft vorge-schlagenen Neufassung des gesamten Art. IV einverstanden ist, möge dies durch Hand erheben bezeugen.

Die Abstimmung ergibt 13 ja und eine Enthaltung.

Der Präsident Strub kommt sodann auf den Art. 13 zu sprechen, welcher bei der letzten Sitzung ebenfalls sehr scharf kri-tisiert wurde und liest die neue Fassung vor.

Nachdem sich niemand mehr zum Worte meldet, schreitet der Präsident zur Abstimmung über diesen Vorschlag. Diese ergibt mehrheitliche Annahme mit 9 Stimmen und vier Enthaltungen.

Abg. Elkuch Philipp findet es bedauerlich, dass bei Art. 13 alle Handelsgeschäfte ohne Unterschied nach Art und Grösse über einen Leisten geschlagen werden.

Abg. Kindle Florian ist der Ansicht, dass die Regierung gemäss der Sachlage entscheiden könne.

Regierungschef Frick ist mit der Auffassung des Abgeordneten Kindle nicht ganz einverstanden, weil die Gesetzesbestimmungen nicht so labil gedacht sind. Man könne nicht bei der Prüfung jeweils den möglichen Standort des Geschäftes mutmassen, eine entsprechende Prüfung abnehmen und dann die Konzession ausstellen. Der Artikel soll ganz klar verstanden werden, wie er formuliert ist.

Abg. Kindle Florian: Er wollte damit nicht sagen, dass die Gesetzesbestimmungen nach Belieben gehandhabt werden können, sondern nur die Befürchtungen der Unterländer Abgeordneten etwas zerstreuen.

Regierungschef Frick: Die Freizügigkeit hinsichtlich des Wohnsitzes müsse gewahrt bleiben, dadurch habe aber die Regierung keine Möglichkeit mehr, zweierlei Masstäbe nach den Verhältnissen anzulegen. Es gebe nur eine kleine Bewegungsmöglichkeit in der Anerkennung der Schulen für die Lehrzeit.

Abg. Marxer Rudolf ist der Ansicht, wenn man schon allen Berufszweigen eine Lehre vorschreibe, so sei dies auch beim Handel angebracht.

Abg. Hasler Johann Georg führt das Beispiel einer Witwe an, wenn sie sich einen kleinen Nebenverdienst schaffen wollte. Es könnte sein, dass man durch Gewährung einer kleinen Konzession hier und da eine kleine Familie vor der grössten Not retten und eventuell auch die Gemeinde vor Unterstützungsverpflichtungen bewahren könnte.

Präsident Strub: Für solche Fälle sei z.B. auch durch Hausieren eine Ausweichmöglichkeit gegeben.

Der Artikel 14 wird mit 10 Ja und 4 Enthaltungen angenommen.

Die Artikel 15, 16, 17, 18, 19, 20 und 21 werden einstimmig gutgeheissen.

Abg. Kindle Florian bezieht sich auf Art. 19 und regt an, dass die Lehrlinge nicht als Hilfsarbeiter verwendet werden sollten, sondern dass man sich wirklich Mühe gebe, ihnen etwas beizubringen.

Abg. Sele Josef: Darüber führe der Gewerbesekretär die Kontrolle. Wenn hier und da Unzulänglichkeiten auftauchen, sei dies oft die Schuld der Väter oder Mütter, wenn sie solche Sachen nicht zur Anzeige bringen.

Regierungschef Frick: An den Gesetzesbestimmungen fehle es sicher nicht. Die Lehrlingskommission habe wirklich die Mittel in der Hand. Er sei überzeugt, dass die Ausbildung der Lehrlinge in den nächsten Jahren sicher noch besser werde.

Die Artikel 22 und 23 werden einhellig genehmigt.

Präsident Strub: Nachdem Dr. Ritter nun ebenfalls anwesend sei, möchte er nochmals auf Art. 4 zurückkommen hinsichtlich

Beschränkung eines Geschäftsführers auf einen Betrieb.

Regierungschef Frick: Es sei schon bei den bisherigen lockeren gesetzlichen Bestimmungen versucht worden, diese zu umgehen. Er bringt diesbezüglich ein Beispiel vor.

Präsident Strub: Wenn sich zu 4 niemand mehr äussern wolle, werde er ihn zur Abstimmung bringen.

Wer mit Art. 4 einschliesslich den angebrachten Abänderungen einverstanden sei, möge dies durch Hand erheben zu erkennen geben. Abstimmungsergebnis einstimmig.

Präsident Strub: Bei Art. 24, Ziffer 6 schlage die Gewerbe-genossenschaft eine Erweiterung vor, indem Steinmetz, Dach-decker, Giper- und Hafnermeister ebenfalls eingeschlossen werden.

Abg. Sele Josef fragt an, ob die Steinbruchunternehmer nicht ~~nicht~~ auch unter diesem Artikel aufgeführt werden sollen, nachdem sie schon als konzessionspflichtig erklärt sind.

Präsident Strub weist darauf hin, dass es sich bei den Stein-bruchunternehmern eigentlich nicht um eine Konzession handle, sondern um einen Nachweis der praktischen Betätigung.

Art. 24 wird einstimmig gutgeheissen.

Abg. Marxer Rudolf: Im Art. 26 Punkt 6, sind im Baugewerbe noch mehrere Meister aufgeführt, während sie im Art. 25 nicht mehr genannte werden. Sie sollten im Art. 25 seiner Ansicht nach ebenfalls aufgeführt werden.

Präsident Strub: Er frage sich, ob man mit den Ausbildungsvorschriften noch weiter gehen wolle. Eine Lehrzeit und die Ablegung einer Meisterprüfung würden ja für den Steinmetz, Dachdecker, Gipser und Hafner ebenfalls verlangt.

Abg. Hoop Franz wendet ein, dass schliesslich ein Maurermeister kein Gipser sei. Ein Maurermeister habe bezüglich den Rohbauten doch immerhin eine grosse Verantwortung.

Regierungschef Frick erwähnt, dass die Gesellenzeit für diese Berufe noch nicht festgelegt sei.

Abg. Kindle Florian: Die allgemeinen Bestimmungen über Lehrzeit, Gesellenzeit etc. seien in Art. 18 enthalten.

Abg. Sele Josef erkundigt sich, ob ein Gesuchsteller mit acht Jahren Praxis, jedoch ohne Lehrzeit auch zur Maurermeister- oder Zimmermeisterprüfung zugelassen werde.

Regierungschef Frick: Wenn einer ohne Lehre oder Schule nach acht Jahren Praxis die heutige Maurermeisterprüfung ablegen wolle, müsste er schon überdurchschnittlich begabt sein, denn es würden tatsächlich grosse Anforderungen gestellt.

Abg. Sele Josef fragt noch an, ob zwei Jahre praktische Betätigung genügen, wenn ein Anwärter die Lehre gemacht habe.

Präsident Strub erklärt, dass seiner Auffassung nach jeder

insgesamt acht Jahre praktische Tätigkeit hinter sich haben müsse; die Lehre oder Schulen wären in diesen acht Jahren eingeschlossen.

Vizepräsident Dr. Ritter ist ebenfalls der Ansicht, dass die Lehre von drei Jahren in die praktische Ausbildung miteingerechnet werde.

Abg. Sele Josef: Man habe seinerzeit davon gesprochen, dass man Anwärter auf die Meisterprüfung, welche eine Lehre absolviert haben, eine Vergünstigung geben wolle, indem sie nicht eine so lange Praxis durchmachen müssten.

Abg. Kindle Florian glaubt kaum, dass sich heute jemand an die Meisterprüfung heranwagt ohne theoretische Vorbildung.

Präsident Strub spricht sich für Beibehaltung der einfachen Bestimmung der achtjährigen praktischen Tätigkeit aus, um solchen die keine Lehre gemacht haben, doch noch die Möglichkeit zu geben, eine Maurer- oder Zimmermeisterprüfung abzulegen.

Die vorliegende Fassung des Art. 25 wird mit 14 Ja und einem Nein angenommen.

Die Artikel 26, 27, 28, 29, 30 und 31 werden einstimmig genehmigt.

Präsident Strub: Bei Art. 32, Punkt 6, betreffend Konditorei-Cafés sei die Kommission zur Auffassung gekommen, dass die Konditorei-Cafés nur an gelernte Konditoren bewilligt werden sollen. Es sollen auch keine neuen Arten von Betrieben mehr bewilligt werden.

Abg. Kindle Florian sieht dies als eine Monopolisierung an. Die Hauptsache sei meistens nicht die Konditorei.

Regierungschef Frick ist der Ansicht, dass ein Konditorei-Café nur dann wirklich gut geführt sein und bestehen kann, wenn der Inhaber die Patisserie selbst produzieren könne.

Abg. Kindle Florian kann von der Auffassung nicht loskommen, dass dies eine Monopolisierung darstelle.

Vizepräsident Dr. Ritter ist nicht überzeugt, dass der Unternehmer des Konditorei-Cafés Konditor sein muss, er zieht als Vergleich Hotels und Gasthäuser her, die auch Wein Waren verkaufen, welche sie nicht selbst produzieren. Er finde diese Bestimmung allzu eng.

Regierungschef Frick: Wenn diese Geschäfte wirklich das sein sollten, was ihr Name besage, dann müssten die Inhaber die Confiseries unbedingt selbst herstellen. Aus dieser Erwägung heraus würde er der Gewerbegeossenschaft den Vorzug geben.

Abg. Sele Josef: In anderen Branchen könnten ja die Unternehmer ohne weiteres ebenfalls die in die Branche einschlägigen Artikel verkaufen.

Abg. Hoop Frané: Wenn man einem solchen Geschäft schon den

Titel Conditorei-Café gebe, dann sollte es auch alkoholfrei sein.

Regierungschef Frick weist darauf hin, dass auch diese Betriebe der Bedürfnisklausel unterliegen müssen. Wenn nun Konzessionen an Nichtkonditoren bewilligt würden, könne man einem Fachmann später nicht einmal eine Konzession erteilen.

Präsident Strub fürchtet, wenn an nicht gelernte Unternehmer Konzessionen für Konditorei-Cafés erteilt würden, würden sie sich auf die Dauer nicht halten können und so komme es dann, dass immer mehr erweiterte Konzessionen mit Alkoholverseleiss erteilt werden müssen.

Abg. Brunhart Heinrich könnte dem Vorschlage der Gewerbe-genossenschaft nicht zustimmen, weil er zu einschneidend sei.

Regierungschef Frick: Punkt 7 des Art. 32 stelle gegenüber den früheren Bestimmungen ebenfalls eine Einschränkung dar.

Präsident Strub schreitet zur Abstimmung. Wer mit Art. 32, unter Weglassung des letzten Punktes unter Punkt 5 einverstanden ist (Konzessionen hierfür sind nur an gelernte Konditoren zu vergeben) soll dies bestätigen.
Abstimmungsergebnis: 9 ja und 6 nein.

Die Artikel 33, 34, 35, 36, 37, 38, 39, und 40 werden einhellig gutgeheissen.

MITTAGSPAUSE

Präsident Strub fährt mit der dritten Lesung der Gewerbeordnung fort.

Die Artikel 41 bis und mit 53 werden einstimmig angenommen.

Regierungschef Frick nimmt Bezug auf Art. 54 und erwähnt, dass im Staatsgerichtshofgesetz der Staatsgerichtshof als letzte Instanz für Gewerbesachen angegeben sei, oder der Landtag diese Bestimmung abändern wolle.

Vizepräsident Dr. Ritter würde die im Entwurf zum Gewerbe-gesetz vorgeschlagene Bestimmung belassen.

Präsident Strub findet es etwas eigentümlich, dass ausgerechnet in Gewerbeangelegenheiten der Staatsgerichtshof als letzte Instanz entscheiden soll. Er finde dieses Verfahren etwas kompliziert.

Regierungschef Frick: An und für sich wäre ja immer noch der Weg zum Staatsgerichtshof offen, wegen Versagung verfassungsmässig gewährleisteter Rechte.

Präsident Strub: Belassen wir es also bei der vorgeschlagenen Fassung mit der Beschwerdeinstanz als Berufungsbehörde.

Die Artikel 54 bis 63 werden einstimmig angenommen.

Präsident Strub: Es sollte noch eine Liste der durch dieses Gesetz aufgehobenen gesetzlichen Bestimmungen aufgestellt werden. Vielleicht würde der Herr Vizepräsident so gut sein und eine solche Liste aufstellen.

Vizepräsident Dr. Ritter: Man könnte einfach als letzten Artikel die Generalklausel hineinnehmen, dass alle mit diesem Gesetz in Widerspruch stehenden Bestimmungen aufgehoben seien.

Abg. Hoop Franz könnte der Gesamtvorlage mit Ausnahme der Konditorei-Café zustimmen.

Abg. Sele Josef ist mit Ausnahme der Bestimmungen über die Maurermeisterprüfung mit der Vorlage einverstanden.

Abg. Brunhart Fidel kann der Gesamtvorlage mit Ausnahme des Art. 4, lit. d zustimmen.

Präsident Strub: Wer mit der vorliegenden Gewerbeordnung inklusive den getroffenen Abänderungen einverstanden ist, soll dies durch Hand erheben bezeugen.

Ergebnis: 10 ja und 4 nein.

2. S t a a t s s c h u t z g e s e t z, dritte Lesung.

Präsident Strub ersucht den Protokollführer um Verlesung des Entwurfes über das Staatsschutzgesetz.

Die Artikel 1 bis 10 werden einstimmig angenommen.

Abg. Kindle Florian bezieht sich auf die Diskussion der letzten Sitzung bezüglich dem Tragen von Parteiabzeichen. Man wollte damals noch die rechtliche Stellungnahme von Vizepräsident Dr. Ritter hören.

Vizepräsident Dr. Ritter gibt Auskunft, dass mit den vorliegenden Bestimmungen Parteiabzeichen jeder Art erfasst wären und schlägt folgende Fassung vor: " Wer Uniformen oder Uniformteile trägt, welche den Träger als Mitglied einer politischen Organisation kennzeichnen, wird mit Geldstrafe bis zu tausend Franken bestraft. Die verbotenen Gegenstände sind zu beschlagnahmen ".

Regierungschef Frick äussert sich, dass das Tragen von Parteiabzeichen nicht unbedingt erfasst sein müsse? da eine staatsgefährliche Partei ohnehin verboten werden könnte.

Abg. Kindle Florian findet das Verbot von Abzeichen zu weitgehend.

Vizepräsident Dr. Ritter gibt zu, dass das Abzeichenverbot etwas weitgehend sei.

Hierauf wird Art. 11 in der von Vizepräsident Dr. Ritter vorgeschlagenen Fassung einstimmig genehmigt.

Die Artikel 12, 13, 14 und 15 werden ebenfalls mit Einstimmigkeit angenommen.

Regierungschef Frick wirft noch die Frage auf, was mit den Liechtensteinern in der Fremdenlegion geschieht. Als sie in fremde Kriegsdienste eintragen, sei das Gesetz noch nicht in Kraft gewesen und es werde noch einige Zeit dauern, bis alle entlassen würden.

Vizepräsident Dr. Ritter: Wenn man keine diesbezügliche Bestimmung in das Gesetz aufnehme, werde eine strafrechtliche Verfolgung stattfinden müssen. Die Frage sei nur, ob man eine Bestimmung einfügen solle, die ihnen straffreie Rückkehr erlaube.

Präsident Strub glaubt, dass man es bei dieser Fassung bewenden lassen könne, zumal ja Möglichkeiten bestehen, auf genannte Legionäre Rücksicht zu nehmen.

Einstimmige Annahme der Art. 16, 17 und 18.

Vizepräsident Dr. Ritter schlägt vor, dass in Art. 19 die ~~Bestimmung~~ fakultative durch eine zwingende Bestimmung ersetzt werden solle, welchem Vorschlag einstimmig entsprochen wird.

Die Artikel 20 bis 29 werden mit Einstimmigkeit angenommen.

Die Abstimmung über die Gesamtvorlage ergibt ebenfalls ein einstimmiges Resultat.

3. Gesetzesentwurf über die verbotenen Spiele und Wetten, dritte Lesung.

Präsident Strub ersucht den Protokollführer um Verlesung des Entwurfs.

Abg. Sele Josef: Nachdem seine Aeusserungen bei der Zweiten Lesung des Entwurfes über die spielenden Beamten und Angestellten Staub aufgewirbelt hätten, möchte er noch erklären, dass er selbstverständlich nur jene mit seinen Aeusserungen gemeint habe, welche wirklich dem Spiele frönen.

Art. 1 und 2 werden einstimmig genehmigt.

Nachdem die Artikel 3 und 4 genehmigt sind, bring Präsident Strub die Gesamtvorlage zur Abstimmung, welcher einhellige Zustimmung zuteil wird.

4. Wahl des Landesausschusses.

Präsident Strub: In früheren Jahren sei es so üblich gewesen, dass die Mitglieder der Finanzkommission als Landesausschuss bestätigt wurden. Sofern jemand einen Vorschlag einzubringen wünsche, stehe es jedem frei.

Nachdem kein Vorschlag erfolgt, wird über den

Antrag des Präsidenten abgestimmt, welcher mit Ausnahme der Beteiligten einstimmig angenommen wird.

Präsident Strub: richtet zum Schluss an den Landtag folgende Ansprache:

Herr Regierungschef, Herren Abgeordnete !

Am Schluss der Landtagsperiode 1945 - 48 angelangt, obliegt mir die angenehme Pflicht, Ihnen, meine Herren Abgeordneten, verbindlichst zu danken für die im Laufe dieser Periode bewältigte grosse Arbeit und besonders aber auch für die getätigte loyale Zusammenarbeit. Keine Uebertreibung ist es, wenn ich sage, dass die nun zu Ende gehende Periode ~~für~~ eine für Landtag und Regierung sehr arbeitsreiche war. Grosse, für die Entwicklung des Wirtschaftslebens unseres Landes überaus wichtige Probleme kamen an Regierung und Landtag heran und ich glaube sagen zu dürfen, dass diese Probleme auch im Interesse des Landes in grosszügiger Weise gelöst wurden. - Ich möchte aber auch dem Herrn Regierungschef den Dank des Landtages zum Ausdruck bringen für die von der Regierung ganz allgemein geleistete sehr umfangreiche Arbeit und besonders aber für die erspriessliche Zusammenarbeit mit dem Landtage. Es ist selbstredend dass für die Realisierung der verschiedenen wichtigen Probleme (z.B. Tunnelbau, Saminawerkbau, Telefon-Automatisierung, umfangreiche Gesetzesvorlagen usw.) eine einmütige Zusammenarbeit zwischen Exekutive und Legislative Voraussetzung sein musste, denn nur so war es möglich, all diese Aufgaben zu einem erfolgreichen Abschlusse zu führen.

Hoffen wir nun, dass endlich einmal die immer noch sehr verwickelten internationalen Verhältnisse eine Wendung zum Guten nehmen werden, sodass auch fürderhin unserem Lande eine friedrliche Weiterentwicklung gewährleistet sein möge.

In diesem Sinne entbiete ich Herrn Regierungschef wie auch allen Abgeordneten ein glückliches 1949.

Regierungschef Frick dankt dem Landtag für das der Regierung bewiesene Vertrauen und löst im Auftrag des Landesfürsten den Landtag gemäss Art. 55 der Verfassung auf.

Schluss um 16.30 h.

---ooOoo---

Protokoll genehmigt:

Der Präsident:

[Handwritten Signature]

Die Schriftführer:

[Handwritten Signature]

[Handwritten Signature]

e-archiv